

Statuten

*der
Feldmusik Willisau*



Vorbemerkung.

Alle Personenbezeichnungen dieser Statuten beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

I.

Name, Sitz, Struktur und Zweck des Vereins.

Art. 1. Die Feldmusik Willisau (FMW genannt), im Jahre 1895 gegründet, ist ein politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB, mit Sitz in der Gemeinde Willisau.

Art. 2. Die FMW pflegt und fördert die gute Instrumentalmusik und trägt zur Verschönerung von festlichen Anlässen kirchlicher und gesellschaftlicher Art bei. Sie unterhält gute Kameradschaft und fördert die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 3. Die Namensbezeichnung des Vereines kann bei Bedarf im praktischen Gebrauch durch die Vereinsorgane durch einen Zusatz vor dem eigentlichen Vereinsnamen ergänzt werden. Dieser Zusatz soll die blasmusikalische Ausrichtung der Formation widerspiegeln. (z.B. Blasorchester Feldmusik Willisau und die entsprechende Abkürzung BOFMW)

II.

Verbandsmitgliedschaft.

Art. 4. Die FMW ist Mitglied des Luzerner Kantonal-Musikverbandes LKBV und des Schweizer Blasmusikverbandes SBV.

III.

Mitgliedschaft.

Art. 5. Die FMW besteht aus Aktiv-, Passiv-, Aktivehren- und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder verpflichten sich, diesen Statuten nachzuleben und die Bestrebungen der FMW zu fördern und zu unterstützen.

Art. 6. Die Aufnahme von Aktiv-, Passiv-, Aktivehren- und Ehrenmitgliedern in die FMW erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes in offener Abstimmung. Auf Antrag der Vereinsmitglieder kann aber auch eine geheime Abstimmung erfolgen. Jedes Neumitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten. Die Mitgliederversammlung kann Aktivmitglieder gemäss Art. 7 zu jeder Zeit aufnehmen, mit Bestätigung an der darauffolgenden GV.

Art. 7. Aktivmitglieder: Als Aktivmitglied kann in die FMW aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr erreicht hat und genügendes musikalisches Können vorweisen kann. Der Kandidat hat vor der Aufnahme in die FMW die Proben regelmässig zu besuchen. Der Vorstand beantragt die Aufnahme nach Rücksprache mit der Musikkommission. Aktivmitglieder haben Stimmrecht anlässlich ordentlicher und ausserordentlicher GV und an Mitgliederversammlungen.

Art. 8. Passivmitglieder: Als Passivmitglied kann in die FMW aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr erreicht hat und einen engen persönlichen Bezug zum Verein hat. Das Passivmitglied nimmt aktiv am Vereinsleben der FMW teil, ohne jedoch aktiv die musikalischen Tätigkeiten mitzumachen. Passivmitglieder haben Stimmrecht anlässlich ordentlicher und ausserordentlicher GV. Passivmitglieder sind bei musikalischen Entscheidungen nicht stimmberechtigt.

Art. 9 Aktivehrenmitglieder: Aktivmitglieder, die während 25 Jahren der FMW angehört, werden zu Aktivehrenmitgliedern ernannt. Die offizielle Ehrung erfolgt an der GV durch Übergabe der Ehrenurkunde. Aktivehrenmitglieder, die als aktive Musikanten zurücktreten, erhalten den Status eines Ehrenmitgliedes gem. Art. 10 der vorliegenden Statuten.

Art. 10 Ehrenmitglieder: Personen, die sich in hervorragender Weise um die FMW oder um die Förderung des Blasmusikwesens verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die offizielle Ehrung erfolgt an der GV durch Übergabe der Ehrenurkunde. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht anlässlich der ordentlichen und ausserordentlichen GV. Ehrenmitglieder sind bei musikalischen Entscheidungen nicht stimmberechtigt.

Art. 11. Löschung der Mitgliedschaft: Die Löschung der Aktiv-, Aktivehren-, Passiv- und Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 12. Austritt: Der Austritt aus der FMW erfordert eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zuhanden der ordentlichen GV. Alle der FMW gehörenden Utensilien sind ordnungsgemäss zurückzugeben. Eventuelle Instandstellungen von Uniform und Instrument können dem Austretenden in Rechnung gestellt werden.

Art. 13. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche GV in geheimer Abstimmung und mit einem Mehr von 2/3 der Stimmen. Der Ausschluss kann dem Vorstand gegenüber Mitgliedern beantragt werden, die trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ihre Pflicht gegenüber der FMW nicht erfüllen, gegen die Interessen der FMW handeln oder der FMW zu Unehre gereichen. Der Beschluss der GV ist dem Betreffenden schriftlich und mit eingeschriebener Postsendung zur Kenntnis zu bringen.

IV.

Organe der FMW.

Art. 14. Die Organe der FMW sind:

- a) Die ordentliche Generalversammlung (GV)
- b) Die ausserordentliche GV
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Der Vorstand
- e) Die Musikkommission
- f) Die Uniformenkommission
- g) Die Rechnungsprüfungskommission

1. Die ordentliche GV:

Art. 15. Die ordentliche GV wird vom Vorstand jährlich einmal und zwar innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres, einberufen. Die Einladung zur GV hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 16. Anträge der Mitglieder und Austrittserklärungen müssen jeweils in schriftlicher Form bis mindestens 6 Wochen vor der Versammlung zu Händen der GV im Besitze des Vorstandes sein.

Art. 17. Den Vorsitz an der GV führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 18. Über die GV ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und durch die nächste GV genehmigen zu lassen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

Art. 19. Die Befugnisse der GV sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der ordentlichen GV
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
- e) Mutationen
- f) Wahlen:
 - Präsident
 - Übrige Vorstandsmitglieder
 - Dirigent und Stellvertreter
 - Fähnrich und Stellvertreter
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Musikkommissionspräsident
 - Übrige Musikkommissionsmitglieder
 - Uniformenkommission
 - Vereinsweibel
- g) Tätigkeitsprogramm, unter Vorbehalt der Kompetenzen der Mitgliederversammlung gem. Art. 29
- h) Anträge des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- i) Verschiedenes

Art. 20. Die ordentliche GV ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 21. Die Teilnahme der Aktivmitglieder an der GV ist obligatorisch. Wegbleiben ohne begründete Entschuldigung verstößt gegen diese Statuten.

Art. 22. An der GV sind alle Mitglieder der FMW und die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 23. Sofern die GV nichts anderes bestimmt, finden Wahlen und Abstimmungen offen statt.

Art. 24. Wahlen werden im 1. Wahlgang mit dem absoluten, im 2. Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.

Art. 25. Sofern die GV nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird zunächst die Abstimmung wiederholt. Ergibt auch die 2. Abstimmung Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

2. Die ausserordentliche GV:

Art. 26. Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Aktiv- und Passivmitglieder einberufen werden.

Art. 27. Die Befugnisse der ausserordentlichen GV sind:

- a) Beschlussfassung über Anträge von erheblicher Tragweite für die FMW
- b) Notwendige Ersatzwahlen, wobei die Gewählten an der ordentlichen GV bestätigt werden müssen.
- c) Unaufschiebbare Ausschlüsse aus der FMW

Art. 28. Für die Durchführung der ausserordentlichen GV sind die Artikel über die ordentliche GV sinngemäss anzuwenden.

3. Mitgliederversammlung:

Art. 29. Als Mitgliederversammlung gilt jede Gesamtsitzung, zu welcher schriftlich eingeladen worden ist. Der Probenplan gilt als schriftliche Einladung. Der Vorstand hat das Recht, zu einer Mitgliederversammlung separat einzuladen. An der Mitgliederversammlung sind nur die Aktiv- und Aktivehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt.

Art. 30. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über die Mitwirkung der FMW an Veranstaltungen
- b) Beschlussfassung über laufende und unaufschiebbare Ausgaben, die den Kompetenzbereich des Vorstandes überschreiten
- c) Beschlussfassung über Anträge von weniger erheblicher Tragweite, die keine ausserordentliche GV erfordern
- d) Beschlussfassung über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung

4. Der Vorstand:

Art. 31. Die ordentliche GV wählt einen Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV separat gewählt wird. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) 1 bis 5 weitere Mitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Organigramm oder Pflichtenheft festzulegen. Änderungen betreffs Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes gemäss Punkt e) beschliesst die ordentliche GV auf Antrag des Vorstandes. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf ist die Wiederwahl möglich.

Art. 32. Die ordentliche GV entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Notwendigkeit einer Vertretung von dem Verein nahe stehenden Formationen im Vorstand der FMW. Dieser Vertreter wird vom Vorstand der FMW und der betreffenden Formation gemeinsam ernannt und erhält das Stimmrecht innerhalb des Vorstandes, an ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlung und an Mitgliederversammlungen.

Art. 33. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die die administrative Führung erfordern.

Art. 34. Den Vorsitz an den Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit wird zunächst die Abstimmung wiederholt. Ergibt auch die 2. Abstimmung Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 35. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 36. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Es zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 37. Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 4'000.-- im Einzelfall.

5. Die Musikkommission:

Art. 38. Die ordentliche GV wählt eine Musikkommission. Die Musikkommission konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Musikkommissionspräsidenten, der von der GV separat gewählt wird. Die Musikkommission besteht aus:

- a) Musikkommissionspräsident
- b) Dirigent, von Amtes wegen
- c) Vizedirigent(en), von Amtes wegen
- d) Archivar
- e) 1-3 weitere Mitglieder

Die Aufgaben der Musikkommission sind in einem Organigramm oder Pflichtenheft festzulegen. Der Vereinspräsident kann zu den Sitzungen eingeladen werden. Änderungen betreffs Anzahl der weiteren Mitglieder der Musikkommission gemäss Punkt e) beschliesst die ordentliche GV auf Antrag des Vorstandes. Die Amtsdauer der Musikkommission beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf ist die Wiederwahl möglich.

6. Die Uniformenkommission:

Art. 39. Die ordentliche GV wählt eine Uniformenkommission. Die Uniformenkommission umfasst je nach Bedarf zwei bis fünf Mitglieder und kümmert sich um sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit Neuanschaffung, Erhaltung und Reparatur der Uniformen. Die Amtsdauer der Uniformenkommission beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf ist die Wiederwahl möglich.

7. Die Rechnungsprüfungskommission:

Art. 40. Die ordentliche GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der ordentlichen GV schriftlich Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren ist auf vier Jahre beschränkt. Es dürfen nicht gleichzeitig beide Revisoren miteinander ersetzt werden.

V.

Musikalische Leitung der FMW.

Art. 41. Die musikalische Leitung der FMW übernimmt ein Dirigent im Anstellungs- oder Auftragsverhältnis. Die Rechte und Pflichten des Dirigenten werden in einem Vertrag geregelt.

Art. 42. Die ordentliche GV wählt als Stellvertreter des Dirigenten mindestens einen Vizedirigenten. Die Amtsdauer der Vizedirigenten beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf ist die Wiederwahl möglich.

VI.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Art. 43. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, alle Proben, Anlässe und Versammlungen pünktlich zu besuchen und sich den Weisungen des Vorstandes und des Dirigenten zu unterziehen. Absenzen sind rechtzeitig zu entschuldigen.

Art. 44. Jedes Mitglied hat auf die ihm von der FMW anvertrauten Utensilien (Instrumente, Uniform und Notenmaterial) grösste Sorgfalt anzuwenden. Für fahrlässige Beschädigungen oder Verlust derselben kann das Mitglied zur Rechenschaft gezogen werden. Die Veräusserung oder Verpfändung von Eigentum der FMW ist untersagt.

Art. 45. Der Umgang mit den Vereinsutensilien kann in separaten Reglementen festgelegt werden. Die ordentliche GV beschliesst die Einführung, Änderung oder Abschaffung solcher Reglemente.

Art. 46. Die Mitgliederbeiträge für das neue Vereinsjahr sind jeweils an der ordentlichen GV neu festzulegen. Sie können für Aktiv-, Passiv- und Aktivehrenmitglieder unterschiedlich festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 47. Für guten Probenbesuch werden die Aktivmitglieder an der ordentlichen GV mit einem Präsent geehrt.

VII.

Allgemeines.

Art. 48. Für Verpflichtungen der FMW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen.

Art. 49. Auflösung der FMW: Für die Auflösung der FMW gelten folgende Bestimmungen:

- a) Solange der Verein zehn Aktivmitglieder zählt und noch aktionsfähig ist, ist ein Antrag auf Auflösung unzulässig.
- b) Die Auflösung der FMW ist nur zulässig, wenn eine ordentliche oder ausserordentliche GV mit einem Mehr von 2/3 der Stimmen der Auflösung zustimmt.
- c) Die Instrumente, Musikalien und Uniform sind und bleiben Eigentum der FMW. Bei Auflösung des Vereines werden Vereinsvermögen und Vereinsinventar bei der Gemeindebehörde von Willisau deponiert und dürfen nur an einen Nachfolgeverein weitergegeben werden, dessen Zweck mit diesen Statuten übereinstimmt.

Art. 50. Statutenänderung: Die ordentliche oder ausserordentliche GV kann den Vorstand mit einem Mehr von 2/3 der Stimmen beauftragen, die Statuten teilweise oder gesamthaft zu erneuern oder erneuern zu lassen. Die Statuten werden geändert, wenn die ordentliche oder ausserordentliche GV mit einem Mehr von 2/3 der Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmt.

Art. 51. Der Gerichtsstand ist Willisau.

VIII.

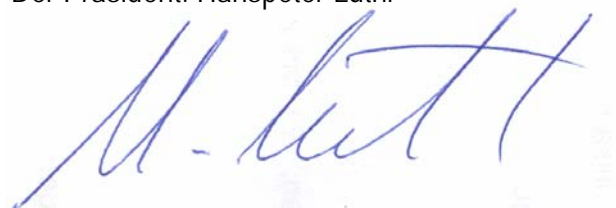
Schlussbestimmung.

Art. 52. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 2007 beschlossen. Sie ersetzen jene vom 23. Februar 1974 und treten ab sofort in Kraft.

Willisau, 17. März 2007

Feldmusik Willisau

Der Präsident: Hanspeter Lüthi



Der Aktuar: Stefan Marti

